



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Betrifft: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben

- I. Genehmigung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde vom 15.12.2011, Az.: 30/15.37.03/ge
- II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben zwischen dem Amt Schlieben und der Gemeinde Am Mellensee, der Gemeinde Nuthe-Urstromtal sowie der Stadt Baruth/Mark

I. Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben zwischen dem Amt Schlieben und der Gemeinde Am Mellensee, der Gemeinde Nuthe-Urstromtal sowie der Stadt Baruth/Mark. Mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedienen sich die Gemeinde Am Mellensee, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal sowie die Stadt Baruth/Mark gem. § 101 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) für die Prüfung ihrer Eröffnungsbilanzen (§ 85 BbgKVerf) und für ihre örtliche Prüfungen (§ 102 BbgKVerf) des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus unter www.gerichtsbriefkasten.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Christian Jaschinski
Landrat

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben

zwischen dem Amt Schlieben
Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben

und

der Gemeinde Am Mellensee
Karl-Fiedler-Straße 8, 15838 Am Mellensee
OT Sperenberg;
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Frankenfelder Straße 10,
14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf;
der Stadt Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

wird gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 2. HS, 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Das Amt Schlieben hat mit Wirkung vom 17.08.2009 ein eigenes Rechnungsprüfungsamt für das Amt und seine amtsangehörigen Gemeinden eingerichtet. Die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark beabsichtigen, sich gemäß § 101 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben zu bedienen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark durchzuführen.
- (2) Für das Rechnungsprüfungsamt gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien sichern die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Körperschaften unterrichten das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben wird durch die Vertragsparteien paritätisch in Anspruch genommen, hierbei soll jeder eine Nutzungszeit von ca. drei Monaten zustehen. Die genauen Zeiträume der Inanspruchnahme werden im Vorfeld durch die Beteiligten abgestimmt.

(3) Die beteiligten Körperschaften stellen dem Rechnungsprüfungsamt einen geeigneten Arbeitsplatz vor Ort unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden den Vertragsparteien vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Rechnungsprüfungsamt

(1) Bei Vertragsschluss besteht das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben aus seiner Leiterin. Die beteiligten Kommunen wirken auf die Einrichtung weiterer Stellen hin, wenn sich dies im Rahmen der in § 6 dieser Vereinbarung geregelten Evaluierung als erforderlich erweisen sollte.

(2) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe- Urstromtal und der Stadt Baruth/Mark.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber den Vertretungen der Beteiligten unmittelbar verantwortlich und ihnen in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffenden Beteiligten durchgeführt werden.

§ 4

Kostenausgleich

(1) Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass die jährlichen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes gleichmäßig auf alle an der Vereinbarung beteiligten Kommunen aufgeteilt werden. Hierbei obliegt die Vergütungspflicht dem Amt Schlieben. Die auf die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe- Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark entfallenden Kostenanteile werden von diesen erstattet.

(2) Als Grundlage der Kostenerstattung dienen die jährlichen Aufwendungen, die dem Rechnungsprüfungsamt durch Personalkosten, Fortbildungskosten sowie Technik- und Reisekosten nachweislich entstanden sind. Die diesbezüglichen Nachweise sind den beteiligten Körperschaften zur Verfügung zu stellen.

(3) Es sind Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Haushaltsjahres in zwei gleichen Raten zum 01.04. und 01.10. zu tätigen. Die Endabrechnung über die tatsächlichen Kosten des Haushaltsjahres hat durch das Amt Schlieben bis zum 01.04. des folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen. Etwaige Überzahlungen sind auszugleichen oder zu erstatten.

(4) Die Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

§ 5

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Vertragsparteien zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei allen beteiligten Gemeinden maßgebend.

(3) Eine Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung möglich.

§ 6

Evaluierung

Die Regelungen dieser Vereinbarung werden zum 01.06.2014 und zum 01.06.2017 durch die vertragsschließenden Parteien überprüft. Die beteiligten Körperschaften unterrichten die Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe- Elster über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen möglichen Anpassungsbedarf im Rahmen der personellen Struktur des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 7

Schriftform und Salvatorische Klausel

(1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

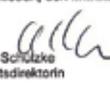
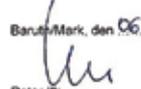
(3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die beteiligten Körperschaften, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe- Elster als untere Landesbehörde in Kraft, frühestens zum 01.01.2012.

Schlieben, den

Schlieben, den 21.11.2011			
Iris Schülke Amtsdirektorin			Allgemeiner Stellvertreter
Am Mellensee, den 02.12.11			
Frank Böhndel Bürgermeister			Allgemeiner Stellvertreter
Nuthe-Urstromtal, den 11.12.2011			
Minka Alster Bürgermeister			Allgemeiner Stellvertreter
Baruth/Mark, den 06.12.2011			
Peter Iik Bürgermeister			Allgemeiner Stellvertreter

Veröffentlichung der in der 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.12.2011 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 469/2011 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen nach dem SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen nach dem SGB VIII. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 470/2011 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 471/2011 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 472/2011 Votierung zum Förderantrag Kinderbetreuungsfinanzierung U3

hier: Stadt Elsterwerda

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Votenliste der Stadt Elsterwerda für 3 Kindertagesstätten im Stadtgebiet zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Land Brandenburg für das Jahr 2012/2013.

Beschluss Nr. 473/2011 Votierung zum Förderantrag Kinderbetreuungsfinanzierung U3

hier: Gemeinde Röderland

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Votenliste der Gemeinde Röderland für 3 Kindertagesstätten im Gemeindegebiet zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Land Brandenburg für das Jahr 2012/2013.

Beschluss Nr. 474/2011 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

hier: Gemeinnütziger Verein zur Förderung der beruflichen Bildung e. V. Elsterwerda

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unbefristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Träger „Gemeinnütziger Verein zur Förderung der beruflichen Bildung e. V. Elsterwerda“ gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 11. Mai 2011.

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 14.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 28. Oktober 2008 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 13.12.2011 die folgende Richtlinie beschlossen.

1. Rechtsgrundlagen

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungs-gesetz - KiföG) vom 10. Dezember 2008

- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz- (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) vom 13. Juli 2009

2. Geltungsbereich, Grundsatz

Diese Richtlinie regelt die Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KitaG im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Elbe-Elster. Voraussetzung ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG.

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres stellt die Kindertagespflege grundsätzlich ein gleichrangiges Rechtsanspruch erfüllendes Angebot der Kindertagesbetreuung dar.

Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die siebente Schuljahrgangsstufe kann ein Kindertagespflegeplatz gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht.

Die Kindertagespflege soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten und richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Der individuelle Rechtsanspruch für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (insbesondere Erziehungsbedarf) ist mit einer Stellungnahme des Familienunterstützenden Dienstes zu belegen.

Über die Gewährung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

Der individuelle Rechtsanspruch des Kindes wird mit Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen per Bescheid festgesetzt.

3. Förderung von Kindern in Tagespflege

3.1 Ausgestaltung

Die Kindertagespflege lässt sich als Dreiecksbeziehung zwischen „Jugendamt - Personensorgeberechtigten - Kindertagespflegeperson“ charakterisieren, in dessen Mittelpunkt das Kind steht. Für die Ausgestaltung der Kindertagespflege sind verschiedene Rechtsbeziehungen zu unterscheiden, die sich aus folgender Konstellation ergeben.

1. Rechtsbeziehung zwischen Jugendamt und Personensorgeberechtigten
2. Rechtsbeziehung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson
3. Rechtsbeziehung zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson

Die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse erfolgt durch Vereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten.

Mindestinhalt der jeweiligen Vereinbarungen

1. Vereinbarung zwischen Jugendamt und Personensorgeberechtigten

- Name und Anschrift des Kindes
- Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses
- Betreuungsumfang
- Angaben zur Kindertagespflegeperson
- Informations- und Mitteilungspflichten
- Versicherungen (z. B. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung)
- Elternbeitrag
- Beendigung der Tagespflegevereinbarung
- Änderungen

2. Vereinbarung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson

- Gegenstand der Vereinbarung
- Betreuungsverhältnis
- Aufwendungen
- Modalitäten des Abrechnungsverfahrens
- Versicherungen (Haftpflicht)

- Gesundheitsfürsorge
- Besondere Informationspflichten
- fachliche Beratung
- Beendigung der Tagespflegevereinbarung
- Änderungen

3. Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson:

- Name und Anschrift des Kindes
- Betreuungsumfang
- Betreuungsstelle
- Betreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (Vertretungsregelung)
- Gesundheitsfürsorge
- Besonderheiten des Kindes (z. B. gesundheitliche Aspekte, Ernährung und Bekleidung)
- Schweigepflicht und besondere Informationspflichten
- Versicherungen
- Beendigung der Tagespflegevereinbarung (z. B. Fristen)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt Mustervereinbarungen zur Verfügung.

3.2 Antrag- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Betreuung in Kindertagespflege muss von den gesetzlichen Vertretern des Kindes schriftlich an das Jugendamt gestellt werden.

Ist nach Prüfung ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG auf Kindertagesbetreuung gegeben, ist die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich und ist eine geeignete Kindertagespflegeperson vorhanden, werden entsprechend Punkt 3.1 dieser Richtlinie Vereinbarungen zwischen den Beteiligten schriftlich abgeschlossen.

Die Sicherung der Betreuung (Vertretung) wird im Erlaubnisverfahren geregelt.

3.3 Eignung der Kindertagespflegeperson

Als Kindertagespflegeperson ist nur geeignet, wer den Anforderungen nach § 23 Abs. 3 und § 72a SGB VIII sowie dem § 2 der TagpflEV entspricht und über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend § 43 Abs. 2 SGB VIII verfügt.

Die Anerkennung als Kindertagespflegeperson und die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist die Anzahl der beabsichtigten Betreuungsplätze anzugeben.

Einzureichende Unterlagen sind:

- Bewerbung
- Bewerberfragebogen
- tabellarischer Lebenslauf
- Erweitertes Führungszeugnis der künftigen Tagespflegeperson nach § 30a Abs. 2a des Bundeszentralregistergesetzes*
- Erklärung der Straffreiheit*
- Nachweis für Personen im Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (Gesundheitsamt)*
- Nachweis über den Vorbereitungskurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes (DJI- Curriculum) - im Umfang von 30 Stunden,
- Nachweis über den Grundqualifizierungskurs nach dem DJI- Curriculum - über 130 Stunden, wenn keine pädagogische Ausbildung vorhanden ist,
- Nachweis des Kursbesuches „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“
- Pädagogisches Konzept der Kindertagespflegestelle*
- Tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn sich Haustiere in der künftigen Kindertagespflegestelle aufhalten*

* Die Unterlagen sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als 6 Monate sein.

Folgende Unterlagen sind drei Jahre nach der Erlaubniserteilung zu aktualisieren:

- > das erweiterte Führungszeugnis
- > die Erklärung über Straffreiheit

Der Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ ist im Abstand von zwei Jahren zu aktualisieren.

Zur Feststellung der Eignung werden durch die Praxisberaterin

für Kindertagespflege Gespräche geführt. Diese beziehen sich auf:

3.3.1 Persönliche Voraussetzungen

- Freude am Umgang mit Kindern
- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern
- Selbstsicherheit, Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit
- Selbstreflexionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit
- glaubwürdiges Interesse an Betreuung von Kindern
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und ihren Familien
- psychische und physische Belastbarkeit
- Organisationskompetenz
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden

3.3.2 Fachliche Voraussetzungen

- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion
- Auseinandersetzung mit Fachfragen, situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Bereitschaft zur Qualifikation und Fortbildungen
- Teilnahme am Vorbereitungskurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes (DJI- Curriculum) - im Umfang von 30 Stunden unabhängig vom Berufsstatus (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 TagpflEV)
- Teilnahme am Grundkurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes (DJI- Curriculum) - im Umfang von 130 Stunden, soweit keine pädagogische Ausbildung vorhanden (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 TagpflEV)
- Fachberatung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Leistungsverpflichteten) anzunehmen

Kindertagespflegepersonen, die über eine Qualifikation gemäß TagpflEV vom 22. Januar 2001 verfügen, müssen spätestens bei der nächsten Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII über die Voraussetzungen nach den § 2 Abs. 1 bis 4 TagpflEV vom 13.07.2009 verfügen.

Nach § 10 Abs. 4 KitaG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, u. a. durch Fortbildung der Fachkräfte dafür zu sorgen, dass die berufliche Eignung aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Dazu sind durch die Kindertagespflegeperson zwei Fortbildungen im Sinne der Kindertagesbetreuung pro Jahr dem Jugendamt nachzuweisen. Die Nachweise sind bis zum 31.01. des Folgejahres im Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster einzureichen und werden der Aktenlage der Tagespflegeperson beigelegt. Nicht erbrachte Nachweise können den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach sich ziehen.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII sicherzustellen.

3.4 Räumliche Voraussetzungen

Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten müssen den Standards gemäß § 3 der TagpflEV entsprechen. Die Räume müssen sicher, gut zu belüften, beheizbar und mit Tageslicht beleuchtbar sowie mit funktionsgerechten Koch- und Waschgelegenheiten ausgestattet sein.

Werden andere geeignete Räumlichkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 KitaG von mehreren Kindertagespflegepersonen gemeinsam genutzt, so müssen den Kindern ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

In Abgrenzung zur Kindertagesstätte muss erkennbar sein, welche Kinder von welcher Kindertagespflegeperson in welchen Räumen betreut werden.

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen gemeinsam eine oder mehrere unmittelbar benachbarte Wohnungen in einem Gebäude, um dort mehr als fünf Tagespflegekinder zu betreuen, so ist das Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz hinzu zu ziehen (Nutzungsänderung).

Etwas Gebühren gehen zu Lasten der Kindertagespflegepersonen.

Die örtliche Prüfung der räumlichen Voraussetzungen erfolgt im Erlaubnisverfahren gemäß § 43 SGB VIII.

3.5 Versicherungen

Die Kindertagespflegeperson ist gegen Haftpflichtansprüche von Dritten, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können und ursächlich durch einen Mangel in der Fürsorge- und Aufsichtspflicht entstanden sind, über den Kommunalen Schadensausgleich des Landkreises Elbe-Elster versichert.

Gegenüber Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege entstehen können und das Innenverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Tagespflegekind betreffen, muss sich die Kindertagespflegeperson selbst versichern.

Kinder in Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht über die Unfallkasse Brandenburg.

4. Laufende Geldleistungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KitaG die Kosten der Kindertagespflege, sofern in seinem Auftrag die Kindertagespflege als Rechtsanspruch erfüllendes Angebot vermittelt oder als geeignet nachträglich anerkannt und vereinbart wurde. Die laufende Geldleistung schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

4.1 Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt der Kindertagespflegeperson einen monatlichen pauschalierten Aufwendersatz. Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst er die Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung nach der in den Vereinbarungen festgelegten Betreuungszeit. (Siehe Nr. 1 und 2 von Pkt. 4) Änderungen der Betreuungszeit im laufenden Monat werden nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt der Änderung wirksam.

Im Monat der Änderung wird eine anteilige Geldleistung unter Rechnung des Monats zu 21 Tagen gewährt.

Soweit Aufwendungen für die Ernährung des Kindes anfallen, sind diese in Form von Essengeld durch die Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

4.1.1 Betreuung der Kinder in Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson

- außerhalb der elterlichen Wohnung-

Durchschnittliche Betreuung pro Woche bis zu

	Monatspauschale in Euro
10 Stunden	105,00
15 Stunden	157,50
20 Stunden	210,00
25 Stunden	262,50
30 Stunden	315,00
35 Stunden	367,50
40 Stunden	420,00
45 Stunden	472,50
50 Stunden	525,00

Verwandtenbetreuung Ist die Kindertagespflegeperson, die nicht Inhaber der Personensorge ist, gegenüber dem zu betreuenden Kind unterhaltspflichtig*, so erhält sie einen geminderten Aufwendersatz in Höhe von **50 v. H.** der Pauschale.

* Siehe § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch

Mit der monatlichen Zahlung sind alle Ausfallzeiten der betreuten Kinder oder auch der Kindertagespflegeperson abgegolten. Die Auszahlung erfolgt frühestens am 15. des Folgemonats.

Etwaige Geldleistungen zur Absicherung der Vertretung gehen zu Lasten der Tagespflegeperson.

Anschlussbetreuung

an Kita/Hort (außerhalb der Regelbetreuung)

**2,50 EUR / tatsächliche
Betreuungsstunde**

Ein Nachweis über die tatsächliche Betreuung ist zu führen und durch die Eltern zu bestätigen.

4.1.2 Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im elterlichen Haushalt

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern, so erhält die betreuende Person einen geminderten Aufwendersatz in Höhe von **50 v. H.** der sonst zu gewährenden Aufwenderschädigung.

4.2. Gesetzliche Versicherungen

4.2.1 Unfallversicherung

(Siehe § 23 Abs. 2 Pkt. 3 SGB VIII)

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson in der BGW anmelden.

Die Kosten der Mitgliedschaft in der BGW werden vom örtlichen Träger der Jugendhilfe in voller Höhe übernommen. Die Nachweise über die Mitgliedschaft und der tatsächlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.

4.2.2 Alterssicherung

(Siehe § 23 Abs. 2 Pkt. 3 SGB VIII)

Alterssicherung kann durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Anlageformen betrieben werden.

Es ist darauf zu achten, dass durch die Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind.

Die Alterssicherung soll zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden.

Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden nach dem Kinderförderungsgesetz wie folgt gewährt:

- > bei einem monatlichen Gewinn (Einkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale) bis zu einer Höhe von 400,00 Euro wird Alterssicherung bis max. **40,00 Euro/ Monat** erstattet.
- > bei einem monatlichen Gewinn (Einkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale) über 400,00 Euro erfolgt eine hälftige Übernahme vom jeweiligen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Aufwendungen zur Alterssicherung sind nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Vertrag / Police i. V. m. dem Nachweis des tatsächlichen Mittelflusses (z. B. Kontoauszug o. ä.).

Die Erstattung erfolgt ab Antragsmonat und nur für den Zeitraum der Leistungserbringung jeweils zum 15. des Folgemonats.

4.2.3 Kranken- und Pflegeversicherung

(Siehe § 23 Abs. 2 S. 4 SGB VIII)

Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung werden **hälftig** erstattet.

Die Angemessenheit definiert sich nach § 241 SGB V i. V. m. den jeweils gültigen Rechtsverordnungen der Bundesregierung zur Anpassung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundlage der Erstattung bildet der Bescheid der Krankenkasse über die Höhe des Beitragssatzes.

Nichts anderes gilt bei einem privaten Versicherungsträger, sofern die Sätze eines vergleichbaren gesetzlichen Versicherungsträgers nicht überschritten werden.

5. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 22. April 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 8 vom 30. April 2009) außer Kraft.

Herzberg (Elster), 14. Dezember 2011

Christian Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 14.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 27. Oktober 2008 und des § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Rechtsgrundlage

Der § 90 Abs. 1 Nr. 3 des SGB VIII bildet die Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII.

Gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) haben Eltern Beiträge (Elternbeiträge) zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte zu entrichten sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Gleichzeitig wird geregelt, wie die Elternbeiträge zu gestalten sind und durch wen sie erhoben werden. Gemäß § 18 Abs. 2 KitaG ist der § 17 KitaG auch für die Elternbeiträge im Rahmen der Kindertagespflege anzuwenden.

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll auf Antrag der Elternbeitrag ganz oder teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

2. Rechtsanspruch

Eltern/Elternteile, welche durch die Teilnahmebeiträge für die Kindertagesstätte / Kindertagespflege unzumutbar belastet sind, haben die Möglichkeit, nach § 90 Abs. 3 des SGB VIII einen Antrag auf teilweisen oder vollständigen Erlass oder der Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Die Elternbeiträge sind gem. § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und dem Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG ist zu entsprechen.

Übernahmeanträge für Elternbeiträge, die außerhalb des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Gewährung des Rechtsanspruches und der Festsetzung von Betreuungszeiten entstehen, sind zu begründen.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Antragsform

Ein Antrag bedarf immer der Schriftform. Für die Antragstellung sind die durch den Landkreis Elbe-Elster vorgeschriebenen formgebundenen Anträge zu verwenden. Einem formlosen Antrag ist immer der formgebundene Antrag nachzureichen. Geforderte Nachweise und Belege sind im Original oder in Kopie beizufügen.

3.2 Antragsunterlagen

Werden Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge gestellt, so muss gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die zumutbare Belastung anhand der §§ 82 bis 85 sowie 87 und 88 SGB XII in einer Einzelanfrage festgestellt werden.

Mit dem Antrag muss das Einkommen nach § 82 SGB XII nachgewiesen werden. Einkommen sind alle Einkünfte in Geld und Geldeswert.

Folgende Unterlagen sind ggf. dazu einzureichen:

- Einkommensbescheinigungen der letzten 3 Monate vor Antragstellung
- Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Kalenderjahres vor Antragstellung bei Selbstständigkeit
- Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres
- Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I und /oder Arbeitslosengeld II (alle Seiten) oder Nachweis über Leistungen nach dem SGB XII

- Kindergeldbescheid
- Nachweise über Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschussleistungen
- Rentenbescheide
- Nachweis über Elterngeld
- Nachweis über sonstige Einkünfte, wie Krankengeld u. ä.
- Bescheid über die Höhe des Elternbeitrages (Gebührenbescheid)
- Mietbescheid/ Nachweis über Kaltmiete
- Nachweis Kreditbelastung bei Eigenheimen und Betriebskosten (Wasser-/Abwassergebühren, Grundsteuer, Müll- und Schornsteinfegergebühren, Wohngebäudeversicherung)
- Wohngeldbescheid/ Ablehnungsbescheid zum Wohngeld
- Versicherungspolice einschließlich aktueller Zahlungsnachweise (Kontoauszüge o. ä.) über Hausrat- und Kfz-Haftpflichtversicherung; weitere angemessene freiwillige Versicherungen, wenn sie zur Altersvorsorge dienen (bei Selbstständigen)
- Bestätigung vom Arbeitgeber über Kilometer von Wohnort zur Arbeitsstelle
- Einkommensnachweise aus Bafög/BAB/Ausbildungsgeld
- Ausbildungsbescheid/Lehrvertrag
- Schulbescheinigung

Eine Bearbeitung des Antrages kann erst mit Vorliegen der vollständigen Unterlagen erfolgen.

Können von den Eltern zum Zeitpunkt der Antragstellung aus objektiven Gründen keine Einkommensnachweise vorgelegt werden, dann ist von ihnen eine schriftliche Erklärung über das zu erwartende Einkommen abzugeben.

Die Prüfung und Entscheidung über den Antrag erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung der zu unrecht erbrachten Leistung. Es ergeht ein vorläufiger Bescheid.

Wenn nach festgelegter Terminstellung die notwendigen Unterlagen nicht beigebracht werden, wird unverzüglich wegen fehlender Mitwirkung gem. § 66 SGB I die beantragte Sozialleistung versagt.

3.3 Bewilligungsverfahren

Das Einkommen wird gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII definiert.

Vom Einkommen sind nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB XII folgende Beträge abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

Hier können in Anwendung kommen:

- angemessene Haftpflicht- und Hausratversicherung
- Kfz-Haftpflicht nur, wenn notwendig zur Erlangung des Arbeitseinkommens oder der Arbeitssuche
- Unfallversicherung nur, wenn risikoreiche Arbeitstätigkeit abgesichert wird

4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben

Hier können in Anwendung kommen:

- notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel - monatlicher Pauschbetrag von 5,20 EUR
- notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; in der Regel Fahrpreis öffentlicher Verkehrsmittel; wenn öffentliches Verkehrsmittel unzumutbar, dann Kosten für PKW wie folgt: 5,20 EUR pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, höchstens jedoch 208 EUR je Monat. Lt. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes sind mit der Pauschale auch die Kfz-Versicherung und Kfz-Steuer abgegolten.

- notwendige Beiträge für Berufsverbände
- notwendige Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches

Das Einkommen abzüglich der absetzbaren Beträge ergibt das bereinigte bzw. anrechenbare Einkommen.

Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

Nach § 85 SGB XII wird die allgemeine Einkommensgrenze bestimmt.

Die Einkommensgrenze berechnet sich wie folgt:

- Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes,
- zuzüglich Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro gerundeten Betrages von 70 v. H. des einfachen Eckregelsatzes für jedes Familienmitglied
- zuzüglich Kosten der Unterkunft bei angemessenem Wohnraum (Kaltmiete zuzüglich nachgewiesener Betriebskosten).

Als angemessener Wohnraum gilt nach § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)

Größe in qm

1 Person	50
2 Personen	65
3 Personen	80
4 Personen	90
jede weitere Person	10

Bei Eigentumswohnungen und Hauseigentum gehören zu den Wohnkosten Schuldzinsen (ohne Wert steigernde Maßnahmen), Instandhaltungskosten und Nebenkosten bzw. Bewirtschaftungskosten.

Auch für Eigentumswohnungen und Eigenheimbesitzer gilt der o. g. angemessene Wohnraum pro Person. Der Richtwert berechnet sich wie folgt:

qm (angemessene Wohnfläche) x ortsüblicher Mietpreis

Damit ist die Einkommensgrenze berechnet.

Um die Anspruchsberechtigung feststellen zu können, erfolgt eine Gegenüberstellung der Einkommensgrenze und des anrechenbaren Einkommens.

Verbleibt Einkommen über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII erfolgt eine teilweise Übernahme in Höhe der Differenz zwischen dem übersteigenden Beitrag und dem Elternbeitrag abzüglich der Eigenbeteiligung (häusliche Ersparnis) nach § 88 SGB XII. Liegt das anrechenbare Einkommen unter der Einkommensgrenze wird der Elternbeitrag abzüglich der Eigenbeteiligung (häusliche Ersparnis) nach § 88 SGB XII übernommen. Die Eigenbeteiligung der Eltern wird in Höhe des Mindestbeitrages gem. Punkt 5 der Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster verlangt.

Der vom Jugendamt zu übernehmende Betrag bestimmt sich nach den §§ 82 und 85 SGB XII i. V. m. dem nach § 17 KitaG festgelegten Elternbeitrag des jeweiligen Trägers der Kindertagesstätte.

Über das Prüfungsergebnis ergeht ein Bescheid.

Eine Übernahme erfolgt ab dem Tag, an dem der Antrag im Jugendamt eingeht.

Die Bewilligung erfolgt befristet für ein halbes Jahr (zum Monatsende), wenn nicht vorzeitig eine Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt.

Bei Versagung der Leistung wegen fehlender Mitwirkung erfolgt die Übernahme ab Nachholung der Mitwirkung.

3.4 Verlängerungsantrag

Nach Ablauf des Bewilligungsbescheides kann von den Eltern/Elternteilen ein Wiederholungsantrag gestellt werden. Pkt. 3.1 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

Um Leistungsunterbrechungen im laufenden Bezug zu vermeiden, muss der Wiederholungsantrag rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes beim Jugendamt gestellt werden. Dem Wiederholungsantrag sind alle im Erstantrag aufgeführten Unterlagen beizufügen. Falls erforderlich, sind Ergänzungen der Belege und Nachweise vorzunehmen.

Eine rückwirkende Übernahme erfolgt nicht.

Über Sonderregelungen entscheidet die Verwaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

4. Änderung der Anspruchsberechtigung

Jede Änderung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages im Bewilligungszeitraum ist dem Jugendamt innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch die Eltern / Elternteile anzuzeigen.

Leistungen, die durch unterlassene Änderungsmitteilungen der Eltern, unberechtigt in Anspruch genommen wurden, werden zurückgefordert.

5. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt ab 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Elternkostenbeiträge für Kindertagesstätten vom 09. November 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe - Elster, Ausgabe Nr. 23 vom 24. November 2005) außer Kraft.

Herzberg(Elster), 14. Dezember 2011

Christian Jaschinski

Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe - Elster über die Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen nach dem SGB VIII vom 14.12.2011

Aufgrund § 39 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen für die der Landkreis Elbe-Elster als Träger der öffentlichen Jugendhilfe örtlich zuständig ist und die Leistungen gemäß § 19 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 2 a SGB VIII, § 33 SGB VIII, § 34 SGB VIII, § 35 a SGB VIII und § 41 SGB VIII erhalten.

Für Hilfen gemäß § 32 SGB VIII gelten nachfolgende Nebenleistungen nicht; Ausnahme bilden die Kinder- und Jugendfahrten.

2. Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Nebenleistungen gelten in Umfang und Höhe für alle in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Elbe-Elster stationär oder teilstationär untergebrachten Kinder und Jugendliche.

In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden.

Bei Unterbringung außerhalb des Landkreises sollen sich Höhe und Umfang der Nebenleistungen nach den Verhältnissen richten, die vor Ort gelten.

3. Arten der Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Beiträge zum Unterhalt, die nicht im monatlichen Pflegegeld enthalten oder mit dem täglichen Kostensatz abgegolten sind. Sie werden in Form von Beihilfen oder Zuschüssen bewilligt. Anträge sind grundsätzlich vor dem Ereignis bzw. vor der Maßnahme schriftlich an die wirtschaftliche Jugendhilfe zu richten.

Ausnahmen sind: Antrag auf Beurlaubungsbeihilfe

Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten

Diese sind unmittelbar nach dem Ereignis bzw. nach der Maßnahme zu stellen.

3.1. Laufende Nebenleistungen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen

Taschengeld

Der Barbetrag dient zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse. Junge Menschen sollen damit Ausgaben tätigen können, die in ihrem Interesse liegen und die nicht mit anderen Zahlungen abgedeckt sind. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Das Taschengeld wird mit der monatlichen Heimrechnung überwiesen. Es gelten folgende Barbeiträge:

A - vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	5,00 EUR
B - vom Beginn des 11. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	7,50 EUR
C - vom Beginn des 13. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	10,00 EUR

D - vom Beginn des 16. Lebensjahres	20,00 EUR
Für die Altersgruppe D erhöht sich der Barbetrag um	30,00 EUR
wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, für die er keine Ausbildungsvergütung oder andere Leistungen Dritter erhält	50,00 EUR
wenn der junge Mensch das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Sekundarstufe II besucht bzw. eine schulische oder andere Ausbildung absolviert.	
Bekleidungsbeihilfe	
Für die ergänzende Ausstattung mit Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk wird mit dem monatlichen Leistungsentgelt ein Zuschuss gezahlt. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Folgende Zuschüsse werden gewährt:	
A - bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich	30,00 EUR
B - ab Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich	35,00 EUR

3.2. Nebenleistungen ohne Antrag und Nachweis

Geburtstagsbeihilfe	25,00 EUR
Weihnachtsbeihilfe	25,00 EUR

Diese Beihilfen werden jeweils im Monat des Ereignisses mit dem Pflegegeld bzw. mit der Heimrechnung gezahlt.

3.3. Nebenleistungen mit Antrag und Nachweis

Besondere Anlässe

Taufe bis zu	50,00 EUR
Einschulung, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion bis zu	100,00 EUR

Der Einschulungsbedarf umfasst insbesondere die Schulmappe und die Schultüte.

Aus Anlass von Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion sollte die Beihilfe zur Anschaffung von Bekleidung sowie für ein angemessenes Geschenk verwendet werden.

Eventuell anfallende Teilnehmergebühren werden auf Antrag und Nachweis gesondert übernommen.

Kinder- und Jugendfahrten

Für Kinder- und Jugendfahrten kann ein jährlicher Zuschuss bis zu **200,00 EUR** gewährt werden. Zusätzlich kann für eine mehrtägige Klassenfahrt pro Schuljahr ein Zuschuss in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten gewährt werden.

Dem jungen Menschen ist bei Schulfahrten und Fahrten mit anderen Trägern der ersparte Verpflegungssatz durch die Einrichtung/Vollzeitpflegestelle zur Verfügung zu stellen.

Bei Hilfe gemäß § 32 SGB VIII kann für Gruppenfahrten ein jährlicher Zuschuss bis zu **25,00 EUR** bewilligt werden.

Berufsstart

Bei Eintritt in das Berufsleben kann für notwendige Anschaffungen (z. B. Arbeits- und Schutzbekleidung, Werkzeuge) ein Zuschuss gezahlt werden, sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht oder die Kosten nicht durch Leistungen Dritter abgedeckt werden.

Fahrtkosten zur Schul- oder Berufsausbildung

Anfallende Fahrtkosten sind beim zuständigen Schulverwaltungsamt zu beantragen. Nur bei Ablehnung können gegen Vorlage des Bescheides und der Originalfahrkarten die Fahrtkosten übernommen werden.

Heimfahrten

Für 12 Heimfahrten im Jahr (in der Regel 1x monatlich) zu einer Bezugsperson werden die Fahrtkosten gegen Vorlage der Originalfahrtscheine vergütet. Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet. Nur wenn diese nicht genutzt werden können, werden bei Fahrten mit dem PKW 0,20 EUR pro Fahrkilometer (Hin- und Rückfahrt), jedoch höchstens in Höhe des Fahrpreises für öffentliche Verkehrsmittel, gezahlt. Für die Kostenübernahme weiterer Heimfahrten ist die Festlegung im Hilfeplan/Schutzplan/Clearingplan erforderlich. Eine Bestätigung der Einrichtung bzw. des Pflegekinderdienstes ist dem Antrag beizufügen.

Beurlaubungsbeihilfe

Bei Beurlaubungen von mehr als drei Tagen zu Bezugspersonen wird eine Beihilfe gewährt. Berechnungsgrundlage ist der gül-

tige Regelsatz gemäß SGB XII entsprechend der Altersstufen. Es wird 1/30 des Regelsatzes x Urlaubstage gezahlt, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.

Eine Bestätigung der Einrichtung bzw. des Pflegekinderdienstes ist dem Antrag beizufügen.

Lernmittel

Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden entsprechend der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit im Land Brandenburg übernommen.

Vereinsgebühren

Vereinsgebühren können in Höhe von 10,00 EUR/pro Monat, max. 120,00 EUR/pro Jahr übernommen werden.

3.4. Nebenleistungen mit Antrag, Nachweis und Bestätigung durch den Familienunterstützenden Dienst (FuD)

Staatsbürgerliche Dokumente

Kosten für einen Personalausweis werden entsprechend des Personalausweisgesetzes (PAuswG) in voller Höhe übernommen.

Fahrtkosten zu Spezialärzten/Spezialkliniken bei Hilfestellung nach §§ 19, 34, 35 a und § 41 SGB VIII

Sind diese Fahrten aus medizinischer Sicht erforderlich, können diese erstattet werden.

Die Fahrten sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden, wenn die Benutzung eines PKW's nicht aus Kosten- und Zeitgründen wirtschaftlicher ist.

Als Nachweis für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Originalfahrtscheine vorzulegen.

Fahrten mit dem PKW werden mit 0,30 EUR / je km erstattet.

Dem Antrag ist eine Bestätigung des behandelnden Arztes beizufügen.

Die Notwendigkeit der Fahrten ist im Hilfeplan/Schutzplan/Clearingplan festzuschreiben.

Zusätzlicher Bedarf an Bekleidung und Schuhen

Bei Neuaufnahme kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bis zu **70,00 EUR** gewährt werden.

Bei zusätzlichem Bedarf während der Hilfe kann ein Zuschuss bis **70,00 EUR** bewilligt werden. Kriterien für zusätzlichen Bedarf sind insbesondere:

- rasches Wachstum
- hoher Verschleiß, bedingt durch Behinderungen
- besondere Ereignisse (z. B. Schwangerschaft).

Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes

Für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes kann ein Zuschuss bis zu **280,00 EUR** gezahlt werden. Dieser sollte insbesondere zur Anschaffung von Kinderwagen, Bekleidung und Deckbett genutzt werden.

Verselbständigungsbeihilfe

Bei Beendigung der stationären Unterbringung kann bei Bezug einer angemessenen Wohnung (gemäß Regelungen nach dem Sozialhilferecht) eine Beihilfe bis zu **800,00 EUR** gewährt werden.

Die Wohnung sollte im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Hilfe (max. 4 Wochen) bezogen werden.

Die Beihilfe dient insbesondere für:

- Mietkaution
- Mobiliar, Hausrat

Dem Antrag ist eine Bedarfsliste und eine Kopie des Mietvertrages beizulegen.

3.5. Sonderbeihilfen

In begründeten Ausnahmefällen können andere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum des § 39 SGB VIII vergleichbar sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter des Jugendamtes.

4. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

4.1. Zuschuss für Brillen

Bei notwendiger Neuanschaffung kann für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu **25,00 EUR** gezahlt werden.

4.2. Zuschuss für Heilmittel

Zuschüsse für Heilmittel können gewährt werden, wenn sie ge-

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Betrifft: Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

- I. Genehmigung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde vom 13.12.2011, Az.: 15.48.02/ho
- II. 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung

I. Genehmigung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung

Gemäß § 20 Abs. 4 und 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG den Austritt der Gemeinde Heideblick (Ortsteil Weissack) aus dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung und die damit verbundene 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung. Mit Inkrafttreten dieser, von der Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung am 15.08.2011 beschlossenen Satzung, wird der Austritt Heideblick (Ortsteil Weissack) aus dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung zum 01.01.2012 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus unter www.gerichtsbriefkasten.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Christian Jaschinski
Landrat

II.

6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung

Gemäß den §§ 4 Abs. 1; 7; 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 206) hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 15. August 2011 folgende 6. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Stadt Luckau sowie die Gemeinde Crinitz schließen sich zu einem Trink- und Abwasserzweckverband zusammen. Die Stadt Luckau beschränkt ihre Mitgliedschaft auf die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben für die Ortsteile Bergen und Fürstlich Drehna.

2. § 2 Abs. 1 Bst. a) wird wie folgt geändert:

Die Worte „mit Ausnahme der Gemeinde Heideblick (Ortsteil Weissack)“ werden gestrichen.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.“
- b) Satz 4 wird gestrichen.

4. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „sowie den Ortsteil Weissack der Gemeinde Heideblick“ werden gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Crinitz, den 15. August 2011



Gerald Lehmann
ehrerämtl. Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der ersten Anglerprüfung 2012 im Landkreis Elbe-Elster

Als Tag der ersten Anglerprüfung 2012 wurde Sonnabend, der **04. Februar 2012** festgesetzt. Die Prüfung findet im Saal des **Ordnungsamtes, An der Lanfter 5 in Herzberg (Elster)** um **9:00 Uhr** statt.

Anmeldung zur Prüfung

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **bis zum 27. Januar 2012** beim Landkreis Elbe-Elster, untere Fischereibehörde, An der Lanfter 5, 04916 Herzberg (Elster) einzureichen. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge werden nicht mehr für den o. g. Termin berücksichtigt. **Antragsformulare** sind im Internet unter www.lkee.de abrufbar oder bei der unteren Fischereibehörde erhältlich.

Unter der genannten Internetadresse ist auch ein Link zu den möglichen Prüfungsfragen sowie zum Online-Test zur Selbstüberprüfung angegeben.

Herr Frank Noack bietet zur Vorbereitung auf die Prüfung einen Kurs an. Interessenten mögen sich bitte rechtzeitig mit ihm in Verbindung setzen und sich über den Ablauf des Lehrganges informieren. Zu erreichen ist Herr Noack täglich bis 22:00 Uhr unter folgender Telefonnummer 03535 - 20793.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von **25,00 EUR** an den Landkreis Elbe-Elster. Diese Gebühr ist **unabhängig** von einer evtl. Lehrgangsgebühr auf folgendes Konto einzuzahlen:
Landkreis Elbe-Elster
Konto-Nr.: 33 00 10 11 14
BLZ: 180 510 00
Verwendungszweck: Anglerprüfung LKEE/Name des Bewerbers
2. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters auf dem Antragsformular vorzunehmen.

Wird der Antrag an den Sprechtagen Dienstag und Donnerstag persönlich abgegeben, kann die Gebühr auch bar bezahlt werden.

Zur Prüfung werden Bewerber nicht zugelassen, wenn:

1. die Antragsunterlagen nicht vollständig oder **nicht rechtzeitig** vorliegen,
2. sie das 14. Lebensjahr vor Beginn der Prüfung noch nicht vollendet haben,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Versagungsgründe nach § 20 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vorliegen.

Wird ein Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, erhält er einen schriftlichen Bescheid.

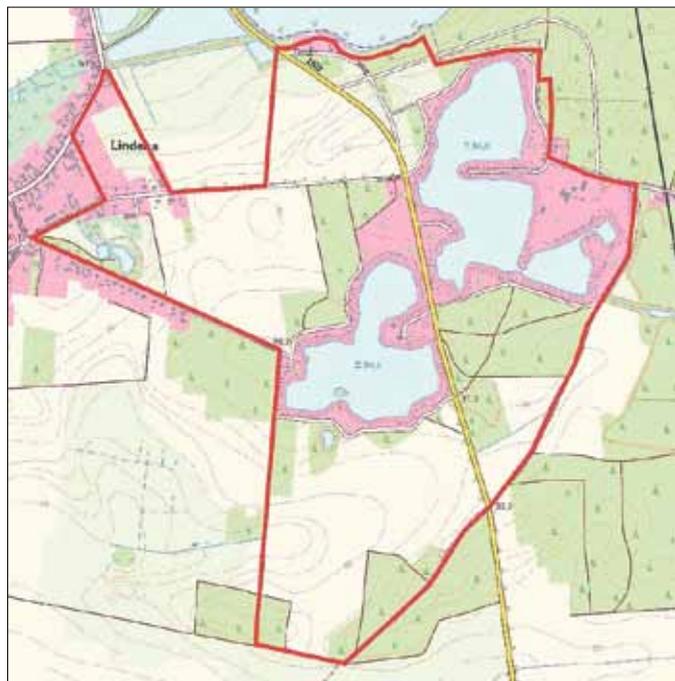
Wer keinen Bescheid erhält, für den ist der o. g. Ort und die Zeit verbindlich.

Petermann

SB Jagd- und Fischereiwesen

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Elbe-Elster, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskataster gemäß § 17 Absatz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (Bbg-VermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I 2009, S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)



Verfahrensgebiet QL-8224/10

Im Zuge der Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurde eine Aktualisierung der Bestandsdaten in der

Gemeinde	Schönborn
Gemarkung	Lindena
Flur	2 (teilweise) und
Flur	5

durchgeführt.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist ein Auszug aus der Topografischen Karte beigefügt.

Die Ergebnisse der Erneuerung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster in Herzberg (Elster), Nordpromenade 4a vom 23.12.2011 bis zum 23.01.2012 während der Sprechzeiten

Montag von	08:00 bis 15:00 Uhr,
Dienstag von	08:00 bis 17:00 Uhr,
Mittwoch von	08:00 bis 15:00 Uhr,
Donnerstag von	08:00 bis 16:00 Uhr,
sowie Freitag von	08:00 bis 11:30 Uhr

den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Frist gilt der Inhalt der Liegenschaftskarten und des Liegenschaftsbuches als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

gez. Hindorf

- Amtsleiter -

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 sowie der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl./99, Nr. 11, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08, Nr. 12, S. 202, 206) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am 06.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 30.11.2010 beschlossen:

Artikel 1

Aktualisierung der Anlage 2 der Verbandssatzung

Die Anlage 2 zur Verbandssatzung wird gemäß § 10 Abs. 6 dieser Satzung für das Jahr 2012 aktualisiert. Die aktualisierte Anlage 2 ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Elsterwerda, den 13.12.2011

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

Anlage 2 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 30.11.2010

Anlage 2 für das Jahr 2012

Verbandsumlage (VUL) für den Investitionskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 6 für nicht betriebsnotwendige oder nicht ausgelastete Anlagen bzw. Anlagenteile der Kläranlage Bad Liebenwerda.

Berechnung der Verbandsumlage für die Kläranlage Bad Liebenwerda für das Jahr 2012

1. Nicht genutzte Anlagenteile (Anteil an der Überkapazität = 100%)	
1.1 Anschaffungskosten (brutto mit FM)	1.223.210,61 EUR
1.2 Fördermittel	256.996,77 EUR
1.3 Anschaffungskosten (netto ohne FM)	966.213,83 EUR
1.4 Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2011	404.905,00 EUR
1.5 durchschnittlicher Zinssatz	4,6140 %
1.6 Restnutzungsdauer	12,59 Jahre
1.7 AfA (Abschreibung)	32.162,00 EUR
1.8 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	18.682,32 EUR
1.9 Anteil der Verbandsumlage für nicht genutzte Anlagenteile (Summe Pos. 1.7 und Pos. 1.8)	50.844,32 EUR
2. Übrige Anlagenteile (Anteil an der Überkapazität = 25%)	
2.1 Anschaffungskosten (brutto mit FM)	7.954.371,29 EUR
2.2 Fördermittel	1.671.213,24 EUR
2.3 Anschaffungskosten (netto ohne FM)	6.283.158,05 EUR
2.4 Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2011	2.969.089,00 EUR
2.5 durchschnittlicher Zinssatz	4,6140 %
2.6 Restnutzungsdauer	16,26 Jahre
2.7 AfA (Abschreibung)	182.534,00 EUR
2.8 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	136.993,77 EUR
2.9 Anteil der Verbandsumlage für nur anteilig genutzte Anlagenteile (25%) (Summe aus Pos. 2.7 und Pos. 2.8 x 25%)	79.881,94 EUR
3. Verbandsumlage gesamt (Summe aus Pos. 1.9 und 2.9)	130.726,26 EUR
4. Minderung der Verbandsumlage durch Sonderabschreibung (1,45 Mio. DM) im Jahr 2002	
4.1 Anschaffungskosten	741.373,23 EUR
4.2 Restbuchwert der Anlagen z. 31.12.2011	329.681,60 EUR
4.3 durchschnittlicher Zinssatz	4,6140 %
4.4 Restnutzungsdauer	8,56 Jahre
4.5 AfA (Abschreibung)	34.430,00 EUR
4.6 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	15.211,51 EUR
4.7 Betrag der verminderten Verbandsumlage (Summe aus Pos. 4.5 und Pos. 4.6)	49.641,51 EUR
5. Im Jahr 2011 zu erhebende Verbandsumlage (Differenz aus Punkt 3 und Pos. 4.7)	81.084,75 EUR
Verbandsumlage für den Investitionskostenfehlbedarf Jahr 2012 Stadt Bad Liebenwerda 8	1.085,00 EUR

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Satzung des Wasserverbandes Lausitz zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Lausitz - Beitragssatzung Wasser“

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207); der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206); der §§ 1, 2, 8, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160), ist diese Satzung am 01.12.2011 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden:

§ 1

Aufhebung

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Lausitz - Beitragssatzung Wasser“ vom 22.04.1999 wird zum 01.01.2012 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.12.2011 in Kraft.

Senftenberg, 05.12.2011

gez.

Dr. Roland Socher

Verbandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“

Hüttenstraße 1c

01979 Lauchhammer

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2012 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Der nachstehende von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 30. November 2011 beschlossene Wirtschaftsplan 2012 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 5. Dezember 2011

Dr. Frosch

Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2012 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss

vom 1. Dezember 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	13.042.500 EUR
die Aufwendungen	12.644.600 EUR
der Jahresgewinn	397.900 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.929 TEUR
--	------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 1.337 TEUR
---	--------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	- 433 TEUR
---	------------

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.4. die Verbandsumlage	0 EUR

Lauchhammer, den 30. November 2011

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch

Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2012 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

- Montag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr sowie
- Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbkVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzungen (Satzung) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“

Hüttenstraße 1 c

01979 Lauchhammer

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 30. November 2011 - gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV)

1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 und die Ergebnisverwendung und

2. die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.

Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ macht hiermit gemäß § 33 Abs. 3 EigV die durch die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ gefassten Beschlüsse 028-1/11, 028-2/11 sowie 028-3/11 öffentlich bekannt.

Lauchhammer, 5. Dezember 2011

Dr.-Ing. Frosch Hennicke

Verbandsvorsteher Vorsitzender der Verbandsversammlung

Beschluss 028-1/11

Jahresabschluss 2010 des AEV „Schwarze Elster“ - hier: Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der geprüfte Jahresabschluss 2010 wird festgestellt.

Beschluss 028-2/11

Jahresabschluss 2010 des AEV „Schwarze Elster“ - hier: Ergebnisverwendung

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der Jahresüberschuss von 470.042,77 Euro wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Beschluss 028-3/11

Jahresabschluss 2010 des AEV „Schwarze Elster“ - hier: Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der Vorstandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2010 entlastet.

Die vorstehend genannten Beschlüsse zum geprüften Jahresabschluss 2010 und der Prüfungsvermerk können in der Zeit vom 02.01.2012 bis 06.01.2012 zu den folgenden Dienstzeiten:

- Montag 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr sowie
- Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungssitz des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in 01979 Lauchhammer, Hüttenstraße 1c, Zimmer 114, eingesehen werden.

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der 6. **Verbandsversammlung 2011** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **06.12.2011** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 6/1/11

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung vom 06.12.2011 zur Verbandssatzung vom 30.11.2010 des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

2. Beschluss 6/2/11

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2012 des Geschäftsbereiches Trinkwasser.

3. Beschluss 6/4/11

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Drews, und des Vorstandsvorstehers, Herrn Hauptvogel, vom 29.11.2011 über eine Vereinbarung zu Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

4. Beschluss 6/5/11

Die Verbandsversammlung bestätigt die Vergabe einer Baumaßnahme.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände



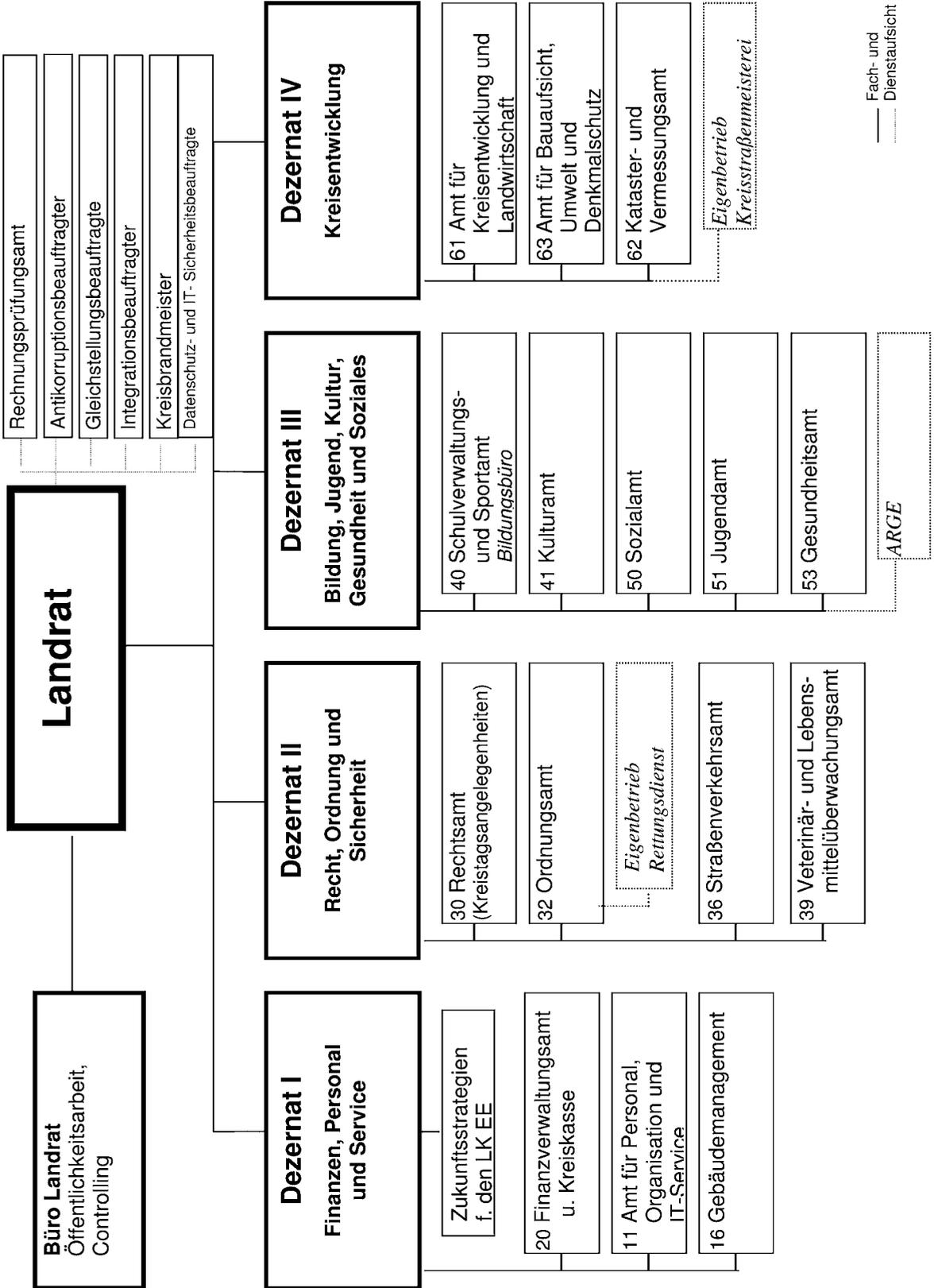
Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 12/2010)



Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat

Landrat - Herr Jaschinski, Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat

(Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)

persönlicher Referent -
Herr Meuschel, Benjamin
Tel.: 03535 46-2636
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Erster Beigeordneter, Dezernent
und Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Beigeordneter und Dezernent -
Herr Neumann, Roland
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Amtstierarzt -
Herr DVM Freudenberg, Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -

Frau Hähnlein, Andrea
Tel.: 03535 46-3501
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) -
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle

des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin - Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte - Frau Miething, Ute

Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter - Herr Brückner, Jürgen

Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte -

Frau Süptitz, Yvonne
Tel.: 03535 46-2651
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter - Herr Voigt, Steffen

Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo

Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Fritsche, Siegfried
Anhalter Straße 7, 04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule

Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402

Pflegestützpunkt Herzberg/Elster

Ludwig-Jahn-Str. 2
Tel. Pflegeberatung: 0 35 35/24 78 75
Tel. Sozialberatung: 0 35 35/46 26 65
E-Mail: pflegestuetspunkt@lkee.de
www.lkee-barrierefrei.de/pflegestuetspunkt

